**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

## Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 11 Oft. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 19 Vendemfare 1X.

### Un die Abonnenten.

Da mit dem Stud. 156, das zweyte Quartal des neuen Schw. Republifaners ju Ende geht, fo find die Abonnementen ersucht, wann sie die Fortfetung ununterbrochen zu erhalten wunschen, ihr Abonnement fur das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern,

und mit 5 Fr. postfren ausser Bern, zu erneuern. Der Reue Schweizerische Republikaner ift die Fortsetung folgender Blatter, von denen noch Exemplare um bengefeste

Preise zu haben sind: Der Schweiz. Nepublikaner, 3 Bande, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Lagblatt, 2 Bande, jeder zu 6 Fr. Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr. Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1 und 2 jedes

pu 4 Fr. Die fich swischen biesen Sammlungen finden, Die Lucken, die fich swischen biesen Sammlungen finden, llen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, follen in einigen sollen in einigen Supplementherten nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Aboimenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. ben den Herausgebern oder ben J. A. Ochs.

Bon den Registern zu obigen Sammlungen sind bisdahin

dren ju ben 3 Banden des schweizerischen Republikaners und dagienige jum erften Band des Lagblatts erschienen : die übrigen jollen nachfolgen.

## Vollziehungs = Rath. Beschluß vom 7. Oft.

Der Bolly. Rath - in Betrachtung, baf ber Auf. enthalt ber zwenten frankischen Referve . Armee in Sel. betien eine allgemeine Magregel ju Bertheilung der Untosten, welche durch die daherigen Lieferungen, wenn auch nur Vorschufweise, veranlagt werden, durchaus nothwendig macht;

In Betrachtung, daß diefe Vertheilung nur denn. jumahl auf eine billige und den Vermögensumffanden angemeffene Weise fich vornehmen laft, wenn die Contingente sowohl der einzelnen Gemeinden als der gefammten Cantone ftatt in Naturalien vielmehr in Geld ab. gefodert werden;

Ferner in Betrachtung , baf alle Naturallieferungen, die nicht am Orte des Verbrauchs felbst gemacht wors den, für die Gemeinden ohne Vergleichung theurer gu stehen kommen, als wenn sie den Werth derselben durch Geldbentrage erfeten;

Zufolge der durch das Gefet vom iten Apr. 1800 erhaltenen Bollmacht, und nach Anhörung bes Ministers der innern Angelegenheiten -

beschlieft:

1. Das Berhaltnif , in dem die verschiedenen Cantone zu den für die frankischen Truppen ergehenden Requisitions . Untoften bengutragen haben, ift folgen. dermaffen festgesest :

Der	Canton	Argan trägt ben: 3 2/3 Theile.
—	_	Baden 2 1/2 —
-		Basel 6 1/6 —
> <u></u>		Bern 17 1/3 -
		Frendurg 6 1/6 -
		Leman 14 1/4 —
		Linth 3 1/2 —
· <del></del> -		Luzern 6 1/6 —
	<u> </u>	Oberland 3 1/2 -
		Schaffhausen 2 1/2 —
// <del></del> //		Santis 9 1/12 —
	'	Golothurn 3 — —
		Thurgau 4 7/12 —
	7	Waldstätten 3 1/2 —
	۸. <del></del>	Burich 14 1/12 —
		The second of th

Zusammen . . 100 —

2. Jede Bermaltungstammer wird bis auf weitere Berfügung für die in ihrem Cantone befindlichen Truppen den Dienst entweder durch eigene Ange. fteffte ober burch Munizipalitäten ber Gemeinden, wo biefelben ftationirt find, beforgen laffen.

3. Bur Besteckung ber baberigen Untoffen wird fie eine verhaltnifmäßige Vermögenöstener von ben

Ginmobnern ihres Cantons erheben.

4. Sie wird regelmäßig alle 14, Tage bie Bons für die während tiesem Zeitraume in ihrem Cantone gemachten Lieferungen, einsammeln, darüber nach Borschrift ein Borderean abfassen, und dasseihe nebst den bazu gehörigen Belegen an den helvetischen Ordonateur den der Rejerve. Armee gelangen lassen.

5. In dem erften Borbereau werden alle feit dem Gintritte ber zweiten Referbe. Armee, auch vor der Erscheinung biefes Beichlusses, auf Untoffen der Gemeinden gemachten Lieferungen innbegriffen senn.

6. Die Lieferungspreise werden nach bem Mittelschlage jedes Cantons, auf den Borschlag der Verwaltungskammer, von dem helvetischen Ordonnateur festgesetz und dem Minister der innern Angelegenheiten zur Genehmigung mitgetheilt werden.

7. Wenn die Bordereau's von dem Ordonnateur untersucht und richtig gefunden worden sind, so wird derselbe diesenigen Cantone, die mehr als ihr Contingent geliefert haben, vermittelst der Geldbenträge der übrigen Cantone die weniger geliefert haben, für ihre Borschüsse entschädigen.

8. Diesenigen Summen, welche die Regierung zur Erleichterung des Dienstest in den benothigsten Gegenden unmittelbar wird hergeben können, sollen von dem Betrage ber zu vertheilenden Lieferungs.

Roften abgezogen merden.

9. So wie die Bezählung der Lieferungen auf die eine oder ondere Beise von Seite der franklischen Regierung erfolgt, soll der Betrag in dem nemlichen Berhältnisse, das für die Lieferungen selbst sestgesest worden, unter die verschiedenen Cantone vertheilt werden.

10. Der Minister ber innern Angelegenheiten ift beauft tragt, über die Vollziehung dieses Beschlusses zu

wachen.

## Gesetzgebender Rath, 8. Oft.

(Befchluf bes Berichts ber Petitionencommifion.)

Die Commission glanbt, der Beschluß des ir. Juli fen wirklich einsweilen suspendirt und die Gesetzgebung werde die Mittheilung des von der Bollziehung erbettenen Be-

richts, den betreffenden Parthepen nicht verhalten. Indeffen schlägt sie vor, diese Borstellung der Gemeind Seeberg der Bollziehung zuzuweisen, mit der Einladung (falls die Bollziehung nicht hinlängliche Beweggründe finde, den Beschlinß vom 11. Juli zurückzunehmen), ihren diesortigen Bericht der GB. mit Besorderung einzufenden.

6. Ein durch mehrere Ordnung, Rube und Recht athinende Produtte bereits bekannter vecehrungemur. Diger Beiftlicher B. Pfarrer Bug von Buchfee, fen. Det Ihnen , nebft einer verbindlichen Bufchrift, Burger Bejengeber, vollftandige Procette ju Defreten, Die fich durch Fleiß, Scharffinn und gründliche Cachfenntniß auszeichnen, als a) unter Benbiegung einiger Grem. place seiner ruhmlich bekannten & Sigschrift über Dic landsberderblichen Folgen der Schenkfrenheit, einen Dian über Wirthschafts . und Brodverkaufspotizen; b) einen Plan zu Beziehung ber hinterfäßgelder um folche jum Unterhalt der Armen und Bestreitung der Munizipalitatsausgaben zu verwenden ; c) eine erfrischte Berordnung ju Ginlegung ber Beimatefcheine. Gine Magregel, Die einzig den Zweck erzielen kann, das Herumwandeln des liederlichen Gefindels zu hindern, und in der Schweiz jeder Gemeinde in ihrem Schoof Die ehmalige Ruhe und Sicherheit zu verschaffen. -Werden an die Polizencommission gewiesen.

7. Burger ber Gemeinde Burtigny, Cant. Leman, verlangen unentgelbliche Abschaffung ber Zehnden und

Bodenginfe. - Wird ben Geite gelegt.

8. Die Munizipalitat Bertichiten im Cant. Burich, in Berbindung mit 9 theile Diftrifteftatthaltern, theile Gerichtsprafidenten, die die Petition mit unterschrieben, nachdem fie einen Borhang über bie Borfalle des zten und 8ten Augusts ziehen wollen, und ungeachtet fie in bem geschgebenden Rath nicht mehr ihre geliebten Boltereprefentan en erkennen fonnen, wollen dennoch nicht glauben, daß diefe Umanderung dabin zwecke, dem Bolt seine Souverainitaterechte wieder zu entziehen, und wenden fich bemnach an und, um und 1) aufque fodern, in möglichst finger Frift burch eine neue Constitution dem Bolt Beweise zu geben, daß wir den Foderalifm von herzen haffen und und zu den Grund. fagen der Einheit und des representativen Systen & bekennen; 2) theilen fie bem gefchgebenden Rath ihre Bedanken über ein Finangipftem und die Einführung einer Territorialabgabe, mit, und beschweren sich über das Drückende der handanderungsgebühr. 3) Endlich und borguglich dann, machen fie Bemerfungen über ben

Loskauf der Zehnden und Bodenzinse, die fie, besonders die Zehnden als gegen das Natur. und Menschenrecht streitend, als einen Diebstal an dem Fleiß des Landmanns, so wie auch als der Cultur nachtheilig darsstellen und deinzufolge tieselben ohne Entschädigung gegen den Staat abgeschaft wissen wolle.

Wird an die Finang: Commission gewiesen. (Die Fores, folgt.)

## Rleine Schriften.

Reden ben der fenerlichen Einfetzung des Erziehungsrathes und der Schulinspektoren des Cantons Sentis. Gehalten Montags den zien Merz 1800. Neblt einer turzen Biographie des schnell verstorbenen Bürger Erziehungsraths Joh. Joach. Girtansner. 8. St. Gallen b. Hausknecht. 1800. S. 55.

Die Reden, die uns diese Sammlung ausewahrt, sind alle sehr zweckmäßig und machen ihren Verfassern Ehre. Erst sindet man die Anrede des Reg. Statthatter Bolt; hernach jene des Administrator Hautlichten Prassed ver hauptsächlich darthut, wie grundlos das Gerücht sen "als ob der Erziehungsrath der Religion gefährlich werden könnte, Zumuthung, die von Schlechtgesinnten ausgebreitet, vn Schwachen aber allzuleicht aufgenommen werden könnte. "Herauf folgt die ausführliche Rede des Erz. Rath Grob, aus der wir ein paar Stellen ausbeben:

Muste einzige grosse Angelegenheit besteht jezt barin, das wir diesenige Parthen ergreisen, welche den Umsständen, in die uns die Borsehung hat kommen lassen, angemessen, und von welcher das meiste Gute zur die Zukunft für uns und untre Nachkommen zu hoffen ist. Entweder wir müssen eine neue Verfassung, durch welche Recht und Freyheit, die Ehre und Würde der Nation gerettet und gesichert wird, zu gründen und zu behaupten suchen, was freylich noch viel Anstrengung und Mühe kostetz oder wir müssen uns fremder Herrschaft preisgeben, in welchem Fall alle iene kleinen und eigennüssigen Seelen, denen iedes Opser für einfrenes Baterland zu groß dünkt, sich am Ende schreck. lich getäuschissehen würden: Noch jede freye und eble

Nation hat der Frenheit grosse Opfer bringen, und sich dadurch ihrer werth machen mussen; aber auch jeder Nation ist die Sciaveren unendlich theurer zu stehen gekommen, als sie die Frenheit jemals gekostet has den wärde. Die Erschutterungen und der Sturm der Revolution; der Kampf der Neinungest und Leidensschaften, das Geräusch und das Ungemach des Krieges, das alles geht vorüber; auch jene kläglichen, von so mannigsaltiger Noth ausgepresten Jammertone, welche man jest von allen Seiten höret, werden vershallen; aber das System sowold der despotischen Geresstaft als einer freyen Versasstung bleibt: Was jest geschiehet, entscheidet für die kommenden Jahrhunderte; was wir iest wählen und thun, wählen und thun wir sür die kunstigen Geschlechter.

3 Wir tonnen jest nichts grofferes wunschen, als baf diejenigen Manner, benen ber Beruf zu Theil worden ift, für unfer Baterland eine Staatsverfaffung auentwerfen, fich ben bochften Streck vorfegen, ber nur immer erreichbar ift, und diefer kann fein anderer fenn als - Cultur der Menschheit. Bir fonnen nichts grofferes munfchen, als daß diefe Manner nicht blog einzelne Burger, fondern das gange Bolt; nicht bloß das gegenwärtige, sondern auch die funftigen Geschlechter; nicht blog ihre Mitburger und Derfetben-Nachkommen, sondern in derfelben die Men fch beit ind Auge faffen, und durch alled was fie in ihren Ents wurf aufnehmen, die Bervollkommnung berfelsben zu beforden suchen. Wohlfeyn und Frenheit find frenlich groffe und wichtige Bortheile, aber es ift jegt nur von der Saupt fache die Rede, und es ift nicht tie Sauptfache, bag ein Bolt fren und glucklich fen. Uch! bas ift eben der groffe Fehler, daß gange Bolten und einzelne Menschen fren und gluckfelig werden wollen, ohne fich viel darum gur befummern, weifer und sittlich beffer, oder was eben so viel ift, der Frenheit und Blucfeligfeit fahig und murdig gu werben; das heißt eben die Hauptsache hintansetzen und doch nach etwas ftreben, mas blog eine Folge der Saupts sache senn kann: Es gilt vornemlich in dieser Absicht, mas ber grofte Menfchenkehrer gefagt hat - Eines ift nothwendig — Ohne dieffeinzig Nothwendige find alle Bemuhungen und Anftalten, Menfchen freb und glucklich zu machen, vergeblich, tauschende Siengeburten und grundlose Luftgebäude. "

" Wahre Frenheit und Gludseligkeit konnen unt, wie Früchte aus dem Saamen, aus vernünftigem Dens